

# **Satzung des Budo-Club Radeberg e.V.**

## **§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen Budo-Club Radeberg.  
Er hat seinen Sitz in Radeberg und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.  
Nach der Eintragung lautet der Name des Vereins „Budo-Club Radeberg e.V.“.  
Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck**

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Kampfsports und der damit verbundenen körperlichen Ertüchtigung.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.

## **§ 3 Mittelverwendung**

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen werden.  
Jugendliche im Alter unter 18 Jahren bedürfen für den Beitritt zum Verein die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

Über den schriftlich vorzulegenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Wird der Antrag abgelehnt, ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen, dem Betroffenen steht jedoch die Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft wird beendet:

- durch freiwilligen Austritt des Mitglieds. Dieser hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende zu erfolgen.  
Bei Minderjährigen Mitgliedern bedarf es der Zustimmung durch die gesetzlichen Vertreter.
- durch Tod des Mitgliedes.
- durch Ausschluss des Mitgliedes. Dieser kann auf Grund besonderer Vorkommnisse insbesondere wegen gröblichem Verstoß gegen die Satzung durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung erfolgen.  
Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese Berufung muss binnen einer Frist von einem Monat nach Erhalt des Ausschließungsbeschlusses eingelegt werden.
- durch Streichung aus der Mitgliederliste, wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist.

# **Satzung des Budo-Club Radeberg e.V.**

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

Zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins werden von den Mitgliedern Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Vereinsorgane sind

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem Beisitzer.

Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Vorstandsmitglieder bleiben in jedem Fall bis zu einer Neuwahl im Amt. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Vorstandsamt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner regulären Amtszeit aus, kann der Vorstand eine Ergänzungswahl vornehmen, die der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung bedarf.

Der Vorstand ist verantwortlich für die Führung des Vereins.

Der Vorstand gemäß §26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende.

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung setzt sich aus natürlichen Personen und natürlichen Vertretern von juristischen Personen zusammen. Natürliche Personen haben eine Stimme, die Stimmenzahl der juristischen Personen wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Mindestens alle zwei Jahre findet eine Mitgliederversammlung statt.

Ihr obliegt vor allem:

- die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung,
- die Entlastung sowie Neuwahl des Vorstandes,
- die Wahl von zwei Kassenprüfern, welche nicht dem Gesamtvorstand angehören,
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn ein Drittel stimmberechtigter Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich einzuladen.

Zur Mitgliederversammlung sind vom Vorstand alle Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung fasst im Allgemeinen ihr Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden, zur Satzungsänderung ist jedoch eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Stimmen der Anwesenden, zur Auflösung des Vereins eine solche von  $\frac{4}{5}$  erforderlich.

# **Satzung des Budo-Club Radeberg e.V.**

## **§ 10 Beurkundung der Beschlüsse**

Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterschreiben.

## **§ 11 Die Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in §9 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Radeberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 12 Schlussbestimmung**

Diese Satzung tritt mit Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.

Angenommen durch die Gründungsversammlung vom 21.01.1995

Änderung durch die Mitgliederversammlung vom 14.02.1998

Änderung durch die Mitgliederversammlung vom 26.01.2007

Änderung durch die Mitgliederversammlung vom 05.02.2011